



Neues Coronavirus (Covid-19)

Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 31.03.2022

Gültig ab: 01.04.2022

Klinische Kriterien

Folgende Symptome sprechen für ein Covid-19:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder
- Fieber ohne andere Ätiologie und/oder
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder
- Akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Zustandes bei älteren Menschen ohne andere Ätiologie
- andere, unspezifische oder seltenere Symptome sind: Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (z. B. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarielle, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme)

Beprobungskriterien (noch in Überarbeitung, Version vom 16.02.2022)

Die Teststrategie basiert auf 3 Pfeilern:

- I. Symptom- und fallorientierte diagnostische Testung
- II. Repetitive Testung
- III. Präventive Einzeltests (z.B. um ein Zertifikat zu erhalten oder vor einer Auslandsreise)

Die einzelnen Bestimmungen zur Übernahme der Kosten sind in Anhang 6 Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt. Dieses Dokument dient lediglich der übersichtlicheren Information (graphische Übersicht folgt).

«Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests» sowie andere «Sars-CoV-2-Schnelltests» (z.B. rt-LAMP) werden im Folgenden als «Schnelltests» bezeichnet.

Seit dem 18.12.2021 werden die **Kosten für Antigen-Schnelltests** zur Fachanwendung und **gepoolten PCR-Speicheltests**, die zu einem Testzertifikat führen, **vergütet**. Selbsttests werden nicht mehr übernommen.

I Symptom- und fallorientiertes Testen (diagnostische Testung)

Besonders gefährdete Personen mit Symptomen oder nach Kontakt zu einer positiv getesteten Person sollen mit höchster Priorität getestet werden.

Eine Testung auf Covid-19 ist dringend empfohlen:

Bei **symptomatischen Personen**¹

- 1 im **ambulanten Bereich**:
 - **PCR**² bei besonders gefährdeten Personen mit Symptomen oder nach Kontakt zu einer positiv getesteten Person
 - Die Verwendung von **Antigen-Schnelltest**³ ist **generell** empfohlen und ausreichend bei
 - Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen UND
 - Nicht zu den besonders gefährdeten Personen⁴ gehörend UND
 - Nicht im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt arbeitend
- 2 im **stationären Bereich**, in Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen:
 - **PCR**
 - Verwendung von **Antigen-Schnelltest**³ möglich, falls Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen

Bei **nicht-symptomatischen Personen**:

- 3 Testung mittels **PCR** oder **Antigen-Schnelltest**³
 - 3.1 Bei **Kontaktpersonen, welche Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall** hatten (wohnhaft im selben Haushalt oder bei in ähnlicher Weise regelmässigen und engen Kontakt)
 - 3.2 Nach einer **Meldung einer Begegnung** mit einem Covid-19 Fall durch die **SwissCovid App**.⁵
 - 3.3 Bei einer **Ausbruchsuntersuchung und –kontrolle** angeordnet durch eine Ärztin/einen Arzt.⁶

¹ Für Kinder unter 6 Jahre gibt es andere Testindikationen (siehe [Empfehlungen Kindern unter 6 Jahren](#))

² PCR bezieht sich auf molekularbiologische Analysen für Sars-CoV-2 gemäss Covid-19-Verordnung 3. Details zur Probenahme finden Sie in [Covid-19-Verordnung 3; Art. 24e](#).

³ Es dürfen ausschliesslich die von der EU ([HSC Common List](#)) gelisteten Covid-19-Antigen-Schnelltests verwendet werden.

⁴ Hier finden Sie die aktuelle Definition der [«besonders gefährdeten Personen»](#).

⁵ Ein einziger Test kann ab dem 5. Tag nach dem Kontakt durchgeführt werden.

⁶ [Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und ihren Kontakten ab dem 28. Juni 2021](#)



Bei Ausbruchuntersuchungen sind je nach Vortestwahrscheinlichkeit auch gepoolte Speichel-PCR-Tests möglich.

Ein positives Resultat eines nasopharyngealen Antigen-Schnelltests ist bei hohen Positivitätsraten und hoher Prävalenz (wie in der Omikron-Welle) ausreichend für die Diagnostik. Eine PCR-Bestätigungsdiagnostik ist daher nicht notwendig.

Ein positives Resultat eines nasopharyngealen Antigen-Schnelltests führt seit dem 17. Februar **nicht mehr** zu einem Schweizer Covid-Zertifikat für Genesene. Bereits ausgestellte Covid-Zertifikate für Genesene auf Basis eines Antigen-Schnelltests bleiben weiterhin in der Schweiz gültig (max. 270 Tage).

II Repetitive Testung

Für eine repetitive Testung sind in erster Linie gepoolte Speichel-PCR-Tests⁷ empfohlen. An zweiter Stelle sind auch nasopharyngeale Antigen-Schnelltests möglich. Getestet werden hier ausschliesslich Personen ohne Symptome und ohne konkreten Infektionsverdacht.

- 3.4 Zur **Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeter Personen** in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen, können bestimmte Personengruppen⁸ repetitiv getestet werden.
- 3.5 In Schulen, Universitäten und Ausbildungsstätten sowie Lager bis zum 31. März⁹.
- 3.6 im Rahmen von zeitlich begrenzten Testungen im Umfeld unkontrollierter Infektionsausbrüche («Hot-Spot-Management»), sofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht.
- 3.7 In Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko.¹⁰
- 3.8 In von den Kantonen bezeichneten Betrieben, welche zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur wichtig sind

III Präventive Einzeltests

Für präventive Einzeltests bei Personen ohne Symptome kann die folgenden Testarten zum Einsatz kommen:

1. Individuelle Teilnahme an gepoolten Speichel-PCR-Tests
2. Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung in Apotheken, Arztpraxen, Spitälern oder Testzentren
3. Selbsttests (diese führen nicht zu einem Testzertifikat)

Bei hohen Positivitätsraten und hoher Prävalenz (wie in der Omikron-Welle) gilt für symptomlose Personen: Bei einem positiven Testresultat in Pfeiler III ist von einer Infektion auszugehen. Zu unterscheiden ist das Vorgehen nach einem positiven Test

- bei **besonders gefährdeten Personen**: Eine PCR-Bestätigungsdiagnostik ist empfohlen.
- bei **nicht besonders gefährdeten Personen**:
 - o **positiver Pooltest oder positiver Selbsttest**: Durchführung eines nasopharyngealen Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung in Apotheken, Arztpraxen, Spitälern oder Testzentren
 - o **positiver Antigen-Schnelltest**: Keine Bestätigungsdiagnostik notwendig.

Für die Ausstellung von Zertifikaten durch Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung wird nur der Nasenrachenabstrich akzeptiert. Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung auf Basis von nasalen Abstrichen werden für das Zertifikat nicht akzeptiert.

In Rahmen der präventiven Einzeltests werden seit dem 18.12.2021 die individuelle Teilnahme an **gepoolten PCR-Speicheltests** und die **Kosten für Antigen-Schnelltests** zur Fachanwendung, die zu einem Testzertifikat führen, für alle Personen **vergütet**. Gepoolte PCR-Speichel-Tests sind deutlich zuverlässiger und deutlich angenehmer als nasopharyngeale Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung. Statt einem langen Stäbchen in der Nase braucht es lediglich etwas Spucke. Daher sind gepoolte PCR-Speichel-Tests die vom BAG empfohlene Testart für Covid-Zertifikate für Getestete. Selbsttests werden weiterhin nicht übernommen.

⁷ Gepoolte Speichel-PCR-Proben sind Mischungen von Speichel-Einzelproben mehrerer Personen. Für Details zum Pooling s. [Merkblatt zum Pooling von Proben](#).

⁸ Hier sind Mitarbeitende in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten (einschliesslich Mitarbeitende der Spitex), Besucher, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohner gemeint. Siehe [Empfehlungen des BAG](#).

⁹ Für das detaillierte Vorgehen für Testung bei Lagern, siehe [Merkblatt zur Testung für Lagerorganisatoren](#)

¹⁰ Testungen in diesem Rahmen werden besonders gefördert (s. Covid-19-Verordnung 3; Anhang 6, 2.1 und 2.2). Dies gilt nur insofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht und dem BAG ein Testkonzept vorlegt. Situationen mit deutlich erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit sind dann gegeben, wenn ein enger und langandauernder Kontakt und ein Aufenthalt in schlecht belüfteten Räumen mit vielen Personen sich trotz gutem Schutzkonzept nicht vermeiden lässt. Link zu «Merkblatt zur gezielten und repetitiven Testung» folgt.



PCR-Bestätigungsdiagnostik

Bei hohen Positivitätsraten und hoher Prävalenz (wie in der Omikron-Welle) gilt: Bei einem positiven Testresultat ist von einer Infektion auszugehen. Zu unterscheiden ist das Vorgehen nach einem positiven Test

- bei **besonders gefährdeten Personen**: Eine PCR-Bestätigungsdiagnostik ist empfohlen.
- bei **nicht besonders gefährdeten Personen**:
 - o **positiver Pooltest oder positiver Selbsttest**: Durchführung eines nasopharyngealen Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung in Apotheken, Arztpraxen, Spitälern oder Testzentren
 - o **positiver Antigen-Schnelltest**: Keine Bestätigungsdiagnostik notwendig.

Um ein international anerkanntes Covid-Zertifikat für Genesene zu erhalten ist eine PCR-Bestätigungsdiagnostik eine Voraussetzung.

Serologische Tests

Antikörpertests sind im Allgemeinen selbst zu bezahlen. Der Bund übernimmt die Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper nur in den folgenden Fällen¹¹:

- auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle;
- auf ärztliche Anordnung vier Wochen nach der vollständigen Impfung bei Personen unter schwerer Immunsuppression gemäss den aktuellen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF);
- bei Personen mit einer Indikation für eine monoklonale Antikörper-Therapie.

Seit dem 17. Februar kann anhand eines positiven Tests auf Sars-CoV-2 Antikörper kein Covid-Zertifikat für Genesene mehr ausgestellt werden. Bereits ausgestellte Covid-Zertifikate für Genesene behalten in der Schweiz ihre Gültigkeit (max. 90 Tage).

Individuelle Sequenzierungen

Die **zuständige kantonale Stelle** kann eine **Sequenzierung** anordnen. Eine individuelle Sequenzierung bei individuellen Infektionen soll nicht generell bei infizierten geimpften Personen durchgeführt werden. Dies ist ausschliesslich bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante möglich und empfohlen. Dies gilt insbesondere für gezielt durchgeführte Sequenzierungen von Proben bei Ausbrüchen in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen sowie bei schweren individuellen Verläufen in den Spitälern und ausgewählten Fällen bei stark immunsupprimierten Personen, insofern diese nicht durch das genomische Surveillance-System sequenziert werden

Epidemiologische Kriterien

- Epidemiologischer Link: enger Kontakt (< 1,5 m während > 15 Minuten) zu einem bestätigten Fall oder Exposition im Zusammenhang mit einem Covid-19 Ausbruch

Meldekriterien

1. Meldekriterien für die Meldung des laboranalytischen Befunds durch Laboratorien, Arztpraxen, Apotheken, Testzentren, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie andere sozialmedizinische Institutionen

Resultate von Schnelltests¹², die **ausserhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹³ durchgeführt werden** (z.B. im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung oder der präventiven Einzeltests), sind grundsätzlich **nicht meldepflichtig!** Gepoolte molekularbiologische Analysen (z.B. PCR) sind nicht meldepflichtig und können nicht an das Meldesystem gemeldet werden. Lediglich die **individuelle PCR-**

¹¹ Für eine Aufschlüsselung der Kostenübernahme, siehe [Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper](#) in die Covid-19-Verordnung 3.

¹² «Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests» sowie andere «Sars-CoV-2-Schnelltests» (z.B. rt-LAMP) werden im Folgenden als «Schnelltests» bezeichnet.

¹³ Symptom- und fallorientierte Testung: Symptomatische Personen sowie das Umfeld von mit Covid-19 diagnostizierten Personen.



Bestätigungsdiagnostik ist meldepflichtig.

- **Diagnostizierende Laboratorien** melden:
 - **die mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) nachgewiesenen positiven individuellen Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das Kantonsarztamt und das BAG
 - **die mittels Schnelltest nachgewiesenen individuellen positiven Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG
 - **die mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest nachgewiesenen individuellen negativen Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG
 - **die mittels molekularbiologischen Analysen (mutationsspezifische PCR oder Genomsequenzierung) nachgewiesenen Sars-CoV-2-Genomvarianten¹⁴**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG
- **Diagnostizierende Arztpraxen, Apotheken, Testzentren, Spitäler, Alters- und Pflegeheime und andere sozialmedizinische Institutionen** melden:
 - **die mittels Schnelltest ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁵ nachgewiesenen individuellen positiven Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG
 - **die mittels Schnelltest ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁶ nachgewiesenen individuellen negativen Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG

II. Meldekriterien für die Meldung des klinischen Befunds durch Ärztinnen und Ärzte

- **Ärztinnen und Ärzte** melden innerhalb von 24 Stunden an die zuständige kantonale Stelle und das BAG:
 - **klinische Befunde von Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen mit bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischer Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁴)
 - **klinische Befunde von hospitalisierten Personen mit:**
 - **bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischer Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁴) oder
 - **erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit Covid-19** und keiner anderen bekannten Ätiologie oder
 - **erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien** und keiner anderen bekannten Ätiologie
 - **klinische Befunde von verstorbenen Personen mit:**
 - **bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischer Analyse (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁴) oder
 - **erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit Covid-19** oder
 - **erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien**

¹⁴ Zu meldende Sars-CoV-2-Varianten, gemäss Anweisung des BAG an die Laboratorien.

¹⁵ Befunde von Schnelltests, die im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung oder der präventiven Einzeltestung erfolgten, sind nicht meldepflichtig. Meldepflichtig sind hingegen die Befunde der nachfolgenden PCR-Bestätigungsdiagnostik.